

Der Markt Ortenburg erläßt gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl 1 S. 2253) und gemäß § 4 Abs. 2 a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch - BauGB - Maßnahmen G - i.d.F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl 1 S. 622) Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.08.1990 (GVBl S. 268), vom 10.03.1992 (GVBl S. 26) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.02.1990 (BGBl S. 132) folgende (erweiterte) Ortsabrundungssatzung.

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

PARSCHALLING

werden gemäß den im Lageplan (M 1 : 5000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 10. 07. 96 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Auf den in die Ortsabrundung einbezogenen Flächen im Sinne des § 4 Abs. 2 a BauGB - Maßnahmen G - sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 4

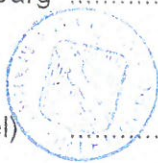
Art und Maß der baulichen Nutzung: Bauweise: EG + DG,
Satteldach, Dachneigung 28 bis 35°, Dachgauben zulässig bei einer Dachneigung von mindestens 30°, maximal 2 Stück pro Dachfläche mit einer Einzelgröße von maximal 2 qm Vorderfläche, Abstand der Dachgauben untereinander und vom Ortgang mindestens 2,0 m, Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes, Sockelhöhe max. 0,3 m. Kniestock 0,8 m, ausnahmsweise 1,2 m bei senkrechter Holzverschalung des Kniestocks (der Kniestock bemißt sich von Rohfußboden bis Oberkante Pfette), das Verhältnis von Länge zu Breite des Hauses darf 1,5 bis 1,3 : 1,0 nicht unterschreiten.
Es sind nur freistehende Einzelhäuser zulässig mit max. 2 Wohneinheiten (WE) je Wohngebäude.

§ 5

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

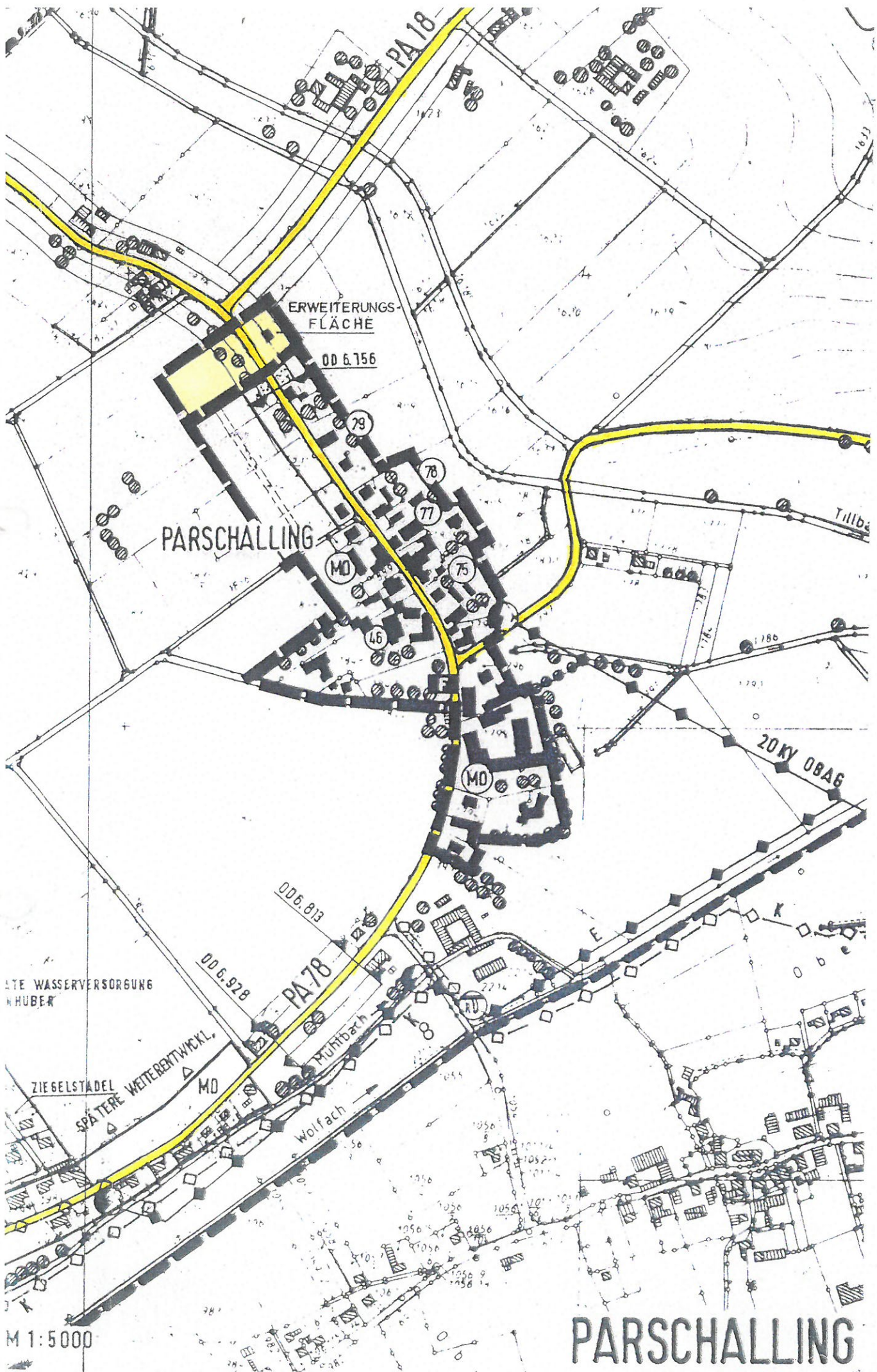
Ortenburg den 06. 05. 97

(Siegel)



R. Hoenicka
.....
Erster Bürgermeister (R. Hoenicka)

Ortsüblich bekanntgemacht am 06. 05. 97



ERWEITERUNG DER ORTSABRUNDUNGSSATZUNG VOM 09.03.95 MIT DECKBLATT NR. 5